

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

VAHRG § 10a

Zur Frage, wann davon abzusehen ist, nahezeitliche Änderungen des Wertunterschiedes schon im Erstverfahren zu berücksichtigen.

BGH, Beschl. v. 21. September 1988 - IVb ZB 154/86 - OLG Hamm
AG Herne-Wanne

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 154/86

BESCHLUSS

in der Familiensache

21

- 2 -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Zysk

am 21. September 1988

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Bundes-
versicherungsanstalt für Angestellte
wird das Urteil des 3. Senats für Fami-
liensachen des Oberlandesgerichts Hamm
vom 25. September 1986 im Kostenpunkt
und insoweit aufgehoben, als es den Ver-
sorgungsausgleich betrifft.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache
zur neuen Behandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten des Verfahrens der
weiteren Beschwerde, an das Oberlandes-
gericht zurückverwiesen.

Beschwerdewert: 1.360,20 DM.

Gründe:

I.

Die im Jahre 1949 geborenen Parteien haben am 28. De-
zember 1976 geheiratet. Der Scheidungsantrag des Ehemannes

WIV



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(Antragsteller) ist der Ehefrau (Antragsgegnerin) am 10. April 1984 zugestellt worden.

In der Ehezeit (1. Dezember 1976 bis 31. März 1984, § 1587 Abs. 2 BGB) haben beide Parteien auszugleichende Versorgungsanrechte erworben. Der Ehemann war bei Ehezeitende Studiendirektor und besaß eine Anwartschaft auf Beamtenversorgung mit einem ehezeitlich erworbenen Wert von monatlich 606,89 DM, bezogen auf den 31. März 1984. Er ging am 2. Februar 1984 eine zweite Ehe ein. Deshalb wurde gegen ihn wegen des Vergehens der Doppelehe eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Während das Strafverfahren noch schwebte, beantragte der Ehemann im Juni 1984 seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zum 31. Juli 1984. Dem Antrag wurde stattgegeben; ein Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis besteht nicht mehr. Im September 1985 wurde der Ehemann gemäß § 9 AVG bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA, weitere Beteiligte) nachversichert. Die durch die Nachversicherung für die Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung belaufen sich auf monatlich 380,20 DM, bezogen auf den 31. März 1984.

Die Ehefrau hat in der Ehezeit bei der BfA Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, deren Höhe das Amtsgericht mit monatlich 120,70 DM angenommen hat. Nach der auf einer neueren Auskunft der BfA beruhenden Feststellung des Oberlandesgerichts belaufen sie sich unter Berücksichtigung von Erziehungszeiten für zwei in der Ehe geborene Kinder auf monatlich 146,60 DM. Ferner besteht

für die Ehefrau bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eine ehezeitlich erlangte unverfallbare Anwartschaft auf Versicherungsrente in Höhe von monatlich 24,76 DM. Dieser statischen Anwartschaft entspricht eine dynamische von monatlich 2,70 DM.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat durch Verbundurteil vom 4. Februar 1986, berichtigt durch Beschluß vom 24. Februar 1986, die Ehe der Parteien geschieden, die elterliche Sorge für die beiden Kinder der Ehefrau übertragen und den Versorgungsausgleich in der Weise geregelt, daß es von dem Versicherungskonto des Ehemanns auf das der Ehefrau, beide bei der BfA, Rentenanswartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von monatlich 241,75 DM, bezogen auf den 31. März 1984, übertragen hat.

Die Ehefrau hat Berufung eingelegt und sich gegen die Ehescheidung gewandt. Die BfA hat mit der Beschwerde, der Ehemann mit einer Anschließung an die Berufung der Ehefrau die Entscheidung zum Versorgungsausgleich angegriffen. Beide haben geltend gemacht, entgegen der Ansicht des Amtsgerichts dürfe dem Versorgungsausgleich nicht der Wert der bei Ehezeitende vorhanden gewesenenen, inzwischen jedoch weggefallenen Anwartschaft des Ehemanns auf Beamtenversorgung zugrunde gelegt werden, sondern nur der geringere Wert der durch die Nachversicherung für die Ehezeit begründeten Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner haben sie beanstandet, daß das Amtsgericht auf seiten der Ehefrau die Kindererziehungszeiten nicht berücksichtigt habe.

Das Oberlandesgericht hat die gegen den Scheidungsauspruch gerichtete Berufung der Ehefrau zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der BfA und das Anschlußrechtsmittel des Ehemanns hat es die Entscheidung zum Versorgungsausgleich insoweit abgeändert, als es von dem Versicherungskonto des Ehemanns auf das der Ehefrau Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich nur 228,80 DM, bezogen auf den 31. März 1984, übertragen hat. Die weitergehenden Rechtsmittel hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der - zugelassenen - weiteren Beschwerde verfolgt die BfA ihren Rechtsstandpunkt weiter, dem Versorgungsausgleich dürfe nicht der Wert der bei Ehezeitende vorhanden gewesenen Anwartschaft des Ehemannes auf Beamtenversorgung zugrundegelegt werden, sondern nur der Wert der durch die Nachversicherung erworbenen Rentenanwartschaften. Die Ehefrau tritt dem entgegen.

II.

Die weitere Beschwerde führt zur Aufhebung und Zurückverweisung.

1. Das Oberlandesgericht ist davon ausgegangen, daß sich die Form des Versorgungsausgleichs nach den bei der tatrichterlichen Entscheidung gegebenen tatsächlichen Verhältnissen bestimmt. Demgemäß hat es die Ausgleichsform des Rentensplittings (§ 1587b Abs. 1 BGB) gewählt. Das begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

2. Solche bestehen auf der Grundlage des zur Zeit der Entscheidung des Oberlandesgerichts geltenden Rechts auch nicht gegen seine Annahme, daß für die Höhe der auszugleichenden Versorgung ihr am Ehezeitende erreichter Wert maßgebend und daher von dem Wert der Anwartschaft auf Beamtenversorgung auszugehen ist, wie er am 31. März 1984 bestanden hat. An dem Verständnis der Bewertungsvorschriften, das dieser Beurteilung zugrunde liegt, hat der Senat mit dem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß vom 6. Juli 1988 - IVb ZB 151/84 - festgehalten; darauf wird verwiesen. (Der Beschluß ist beigelegt.)

3. Die Rechtslage hat sich jedoch mit dem Inkrafttreten des § 10a VAHRG am 1. Januar 1987 geändert.

a) Die Vorschrift, die Ergebnisse verhindern soll, welche mit dem Grundsatz der Halbteilung der ehezeitlich erworbenen Versorgungsansprüche unvereinbar sind, sieht - auf Antrag und beim Vorliegen weiterer Voraussetzungen - u.a. dann eine entsprechende Abänderung der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vor, wenn ein im Zeitpunkt des Erlasses der Abänderungsentscheidung ermittelter Wertunterschied von dem in der abzuändernden Entscheidung zugrunde gelegten Wertunterschied abweicht. Das ist hier der Fall, da die Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung, die der Ehemann durch die Nachversicherung erlangt hat, geringer sind als die Anwartschaften auf Beamtenversorgung, die er durch das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis verloren hat. Da das Gesetz die Abänderungsmöglichkeit nicht auf nachträglich eingetretene Wertänderungen

beschränkt, besteht sie auch dann, wenn der die Bewertung ändernde Umstand bereits vor dem Erlaß der Erstentscheidung eingetreten ist (Senatsbeschluß vom 6. Juli 1988).

b) Die Abänderung findet nach § 10a Abs. 3 VAHRG nicht statt, soweit sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Versorgungserwerbs nach der Ehe, grob unbillig wäre. Auf sonstige Umstände und damit auch auf ein Verschulden am Verlust der Beamtenversorgung kommt es bei der Anwendung der Vorschrift nicht an. § 10a Abs. 3 VAHRG beschränkt die Billigkeitserwägungen auf bestimmte, begrenzte Sachverhaltselemente (Senatsbeschluß vom 6. Juli 1988).

Das schließt freilich nicht aus, einer bewußt in Schädigungsabsicht vorgenommenen Versorgungsverkürzung, der nach dem allgemein geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) auch im Erstverfahren ein Einfluß auf die Höhe des Versorgungsausgleichs nicht eingeräumt werden könnte, einen solchen Einfluß auch im Abänderungsverfahren zu versagen (Senatsbeschluß vom 6. Juli 1988). So liegt der Fall aber nicht. Die tatrichterlichen Feststellungen ergeben nicht, daß der Ehemann seine Versorgungsanwartschaft bewußt in Schädigungsabsicht verkürzt hätte. Vielmehr hat er danach den Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gestellt, um ein Disziplinarverfahren - wegen der Doppelehe - zu vermeiden; er wollte seine Personalakte "sauber" halten. Das läßt zwar den Vorwurf bestehen, daß er, als er die bigamische Ehe einging, mit den zu erwartenden - auch versorgungsmäßigen und versorgungsausgleichsrechtlichen - Folgen

dieser Handlungsweise rechnen mußte. Damit ist ein - erhebliches - Verschulden am Verlust der Beamtenversorgung festgestellt. Ein solches stände aber, wie bereits dargelegt, einer späteren Abänderung nach § 10a VAHRG nicht entgegen.

c) Tritt der Umstand, der die Änderung des Wertunterschieds bewirkt, bereits vor der letzten tatrichterlichen Entscheidung im Erstverfahren ein, so braucht seine Berücksichtigung nicht einem späteren Abänderungsverfahren vorbehalten zu werden, sondern ist schon im Erstverfahren möglich, und zwar ohne Rücksicht auf das Wesentlichkeitserfordernis des § 10a Abs. 2 VAHRG und das Antrags- und Alterserfordernis des § 10a Abs. 4 und 5 VAHRG, die nur für das Abänderungsverfahren selbst von Bedeutung sind. Auch insoweit verweist der Senat auf seinen Beschluß vom 6. Juli 1988. Deshalb kann die angefochtene Entscheidung, die davon ausgeht, daß die nachezeitliche Wertänderung schlechthin unbeachtlich sei, nicht bestehen bleiben.

d) Die Beachtung der nach Ehezeitende eingetretenen Änderung des Wertunterschiedes schon im Erstverfahren soll jedoch nach tatrichterlichem Ermessen unterbleiben, wenn bereits eine Entwicklung hin zu wirtschaftlichen Verhältnissen im Gange oder jedenfalls abzusehen ist, die voraussichtlich der Berücksichtigung dieser Änderung in einem späteren Abänderungsverfahren, insbesondere im Blick auf nachehelichen Versorgungserwerb, gemäß § 10a Abs. 3 VAHRG entgegenstehen würden. Eine schematische Berücksichtigung von nach dem Ende der Ehezeit eingetretenen Änderungen des Wertunterschiedes würde dem in § 10a Abs. 3 VAHRG vorgesehenen Billigkeitskorrektiv seine Bedeutung nehmen. Von der Möglichkeit, nach

tatrichterlichem Ermessen den nach Ehezeitende eingetretenen Änderungen zunächst noch nicht Rechnung zu tragen, sondern sie einem späteren Abänderungsverfahren vorzubehalten, ist daher bereits dann Gebrauch zu machen, wenn der Sachverhalt begründeten Anlaß zu der Annahme bietet, daß sich die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Versorgungserwerb nach der Ehe, möglicherweise so entwickeln werden, daß in einem späteren, im Regelfall mit der Vollendung des 55. Lebensjahres durch einen der Ehegatten möglichen Abänderungsverfahren die Abänderung als grob unbillig ausscheiden müßte.

Derartiges kann hier in Betracht kommen. Der Ehemann ist - ebenso wie die Ehefrau - im Jahre 1949 geboren. Das 55. Lebensjahr (§ 10a Abs. 5 VAHRG) vollenden beide erst im Jahre 2004. Der Ehemann hat eine qualifizierte Ausbildung und früh das Beförderungsniveau eines Studiendirektors erreicht. Daher liegt es unter Umständen nicht fern, daß sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse, auch im Blick auf nachehelichen Versorgungserwerb, in Zukunft wieder günstig entwickeln, so daß es im Falle eines späteren Abänderungsverfahrens in Betracht kommt, gemäß § 10a Abs. 3 VAHRG von der Berücksichtigung der nahehezeitlichen Änderungen des Wertunterschiedes der beiderseitigen Versorgungsansprüche abzu-
sehen.

Die Parteien müssen Gelegenheit erhalten, zu diesem Punkt noch vorzutragen. Dazu und zu der sodann erforderlichen tatrichterlichen Entscheidung der erörterten Frage muß

die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung,
soweit sie den Versorgungsausgleich betrifft, an das Ober-
landesgericht zurückverwiesen werden.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Krohn

Zysk